

Beschluss:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgenden Befreiungen und Abweichungen von Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Im Flürchen 211a und 211b" zu:

1. Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze durch einen Vorbau im EG um ca. 1,0 m auf einer Breite von ca. 4,50 m (§ 31 (2) BauGB);
2. Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe von 4,50 m durch eine geplante Traufhöhe von 6,0 m (§ 31 (2) BauGB);
3. Unterschreitung der festgesetzten Dachneigung von 35°-48° durch eine geplante Dachneigung des vorgesehenen geneigten Zeltdaches von 16° bzw. 22° (maximal 25°) (§ 31 (2) BauGB und § 69 LBauO). Das Zeltdach hat, da es in einem Firstpunkt endet, keine Firstrichtung.